

# Beschlussvorschlag – Gliederung

## I. Formell-rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

### 1. Einreichung bei der Gemeinde

Am 14.03.2022 von den Beauftragten Karin Preissler und Michael Haslbeck 717 Listen abgegeben und schriftlich die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragt.

### 2. Fragestellung mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheiden

Untersuchung der Fragestellung:

#### a) Bestimmtheit

##### aa) Grundsatz

keine zu hohen Anforderungen an die sprachliche Abfassung der Fragestellung - ok

##### bb) Objektive Unmöglichkeit

Wenn das Ziel eine objektiv unmögliche Maßnahme ist, folgt daraus die Unzulässigkeit.

Ziel ist angeblich der Erhalt **aller** Bäume. Das war das Votum des Bürgerentscheids von 2019, das der Stadtrat mehrheitlich missachtet hat.

Da aber bereits drei Bäume auf dem Wunderparkplatz gefällt wurden, kann dieses Ziel nicht mehr erreicht werden. Auch eine Rückabwicklung ist objektiv unmöglich. Ob dies vor Gericht standhalten würde, ist sehr fraglich. Der Stadtrat hat nicht dezidiert die Fällung der drei Bäume beschlossen, sondern angedeutet, darüber noch einmal zu beraten. Die Bäume hätten unserer Meinung nach gemäß dem Bürgerentscheid von 2019 nicht gefällt werden dürfen.

##### cc) Beifügung eines Lageplans/Verweis auf eine Internetseite

Bürger müssen allein anhand der Fragestellung erkennen können, für oder gegen was sie ihre Stimme abgeben. Es soll eine Sachentscheidung herbeigeführt werden.

Deshalb muss die Fragestellung - in sich widerspruchsfrei sein  
- in allen Teilen inhaltlich nachvollziehbar  
- und aus sich heraus verständlich

„Die Pläne sind nicht beigelegt.“ Falsch! Die Pläne waren in den Broschüren abgebildet, wurden vorgezeigt an den Infoständen, waren in der Praxis von Herrn Haslbeck ausgehängt und konnten auf der Homepage angeschaut werden von den Leuten, die sich die Unterschriftenlisten hier heruntergeladen haben, also einen Internetzugang haben. Wir behaupten, dass alle Unterzeichnenden ganz genau wussten, um welche Pläne es sich handelt.

„Der Fragestellung kann nicht entnommen werden, auf welche Pläne sich die Fragestellung bezieht. Es wurden unterschiedliche Pläne bei der Stadt eingereicht.“ Völlig falsch! Es waren immer nur die drei Pläne, weil der Verein ja gar keine anderen hat. Diese drei Pläne wurden bei der Stadtverwaltung am 23.08.2021 abgegeben. Die Bestätigung liegt vor.

„Allein aus Veröffentlichungen ... kann keine hinreichende Bestimmtheit der Fragestellung abgeleitet werden.“ Falsch! Das Ziel in der Fragestellung ist eindeutig: Die Planskizzen des Freundeskreises sollen als Grundlage für die Stadtparkumgestaltung verwendet werden. Der Hinweis auf die Internetseite des Vereins ist nur ein zusätzliches Angebot, aber nicht Bestandteil der Fragestellung.

Es bedarf eines weiteren Tätigwerdens des Bürgers, um sich über die Pläne zu informieren.“ Falsch! Die Pläne waren bei sämtlichen Unterzeichnungsvorgängen vorgelegen.

#### b) Vermengung mit Begründungselement

„Begründungselemente können eindeutig wesentlich und ursächlich für das Abstimmungsverhalten sein.“ Der Hinweis auf die Homepage ist nicht Bestandteil der Begründung. Das ist schon daraus ersichtlich, dass der Hinweis in räumlichem Abstand und in Klammern gesetzt wurde.

### 3. Vorliegen einer Begründung

#### a) Grundsatz

In entscheidungsrelevanter Weise dürfen keine unzutreffenden Tatsachen behauptet oder die maßgebende Rechtslage unzutreffend erläutert werden. Hier gibt es aber eine **wohlwollende Auslegung**, denn nur eine **erhebliche** Abweichung vom Wahrheitsgehalt führt zu einer Unzulässigkeit. Hier wird auch geprüft, ob es ohne die „unrichtige Sachaussage“ weniger Unterschriften gegeben hätte. Hier dürfen Bürger nicht in die Irre geführt werden.

## b) Konkrete Begründung

### aa) Pläne des Freundeskreises

Behauptung: Es wird suggeriert, dass keine Bäume gefällt oder umgesetzt werden. Nach einer Überprüfung durch das Büro Lex-Kerfers ist diese Behauptung falsch, weil – verglichen mit dem derzeitigen Baumbestand - mehr als 30 Bäume gefällt werden müssten. Dies wird auf drei Seiten mit roten Kreisen belegt.

Unsere Behauptung, dass nach unseren Plänen keine Bäume gefällt oder umgesetzt werden müssen ist richtig, weil die Pläne des Freundeskreises keine **Arbeitspläne** sind, sondern **Gestaltungsskizzen**, die natürlich noch durch genaue Arbeitsschritte ergänzt bzw. umgesetzt werden müssen. Die roten Kreise, die Lex-Kerfers eingezeichnet hat, zeigen jetzt lediglich auf, dass hier jeweils ein Baum im Bestand ist, der natürlich durch die Planung des Vereins **nicht gefährdet** ist, sondern stehen bleiben darf. Bei der Planung des Vereins ergab sich aber die Schwierigkeit darzustellen, was **UNTER den Bäumen** geplant ist. Der Verein möchte ja, dass auch im Schatten der Bäume Spielmöglichkeiten geschaffen werden. Es bleiben natürlich auch Bäume am Rand eines Weges stehen. Kein einziger der Bäume, die Lex-Kerfers rot eingekreist hat, soll gefällt oder umgesetzt werden. Sie bleiben stehen und spenden Schatten. Wenn neben einem roten Kreis ein Weg verläuft, heißt das ja nicht, dass deswegen der Baum wegmuss. Die Wege sollen unter Schonung der Baumwurzeln erneuert werden.

Nachdem die Prämisse schon des ersten Bürgerentscheids 2019 war, die bestehenden Bäume im Stadtpark zu erhalten, wussten alle Unterzeichnenden, dass auch bei diesem Bürgerbegehren das oberste Ziel ist, Bäume zu erhalten und trotzdem eine bürger- und familienfreundliche Umgestaltung zu ermöglichen.

### bb) Pläne der Stadt Neumarkt

Die Stadtverwaltung hat angeblich nur einen Stadtratsbeschluss umgesetzt. Wenn dies der Fall gewesen sein sollte, dann wäre dieser Stadtratsbeschluss nach dem Votum des Bürgerentscheids von 2019 nicht gültig gewesen.

### cc) Bindender Stadtratsbeschluss vom 10.02.2021

Der Verein hat bei der Stadtverwaltung um Auskunft ersucht, welche Pläne eingereicht worden waren und welche Förderrichtlinien gelten. Als Antwort wurde auf die „Geheimhaltungspflicht“ verwiesen, weil es sich um einen Wettbewerb von verschiedenen Städten handle. Deshalb konnte der Verein die Möglichkeit weiterer Baumfällungen nicht ausschließen. **Eine ganz einfache Information der Verwaltung hätte Missverständnisse ausschließen können.**

Im Übrigen ersetzt das Votum des Bürgerentscheids einen Stadtratsbeschluss, also hätte der Stadtrat die Fällung der drei Bäume auf dem Wunderparkplatz und somit den Lex-Kerfers-Plan gar nicht beschließen dürfen.

### dd) „...Kriterien der Förderung bestens erfüllt“

Nachdem die Stadtverwaltung sich ja bis zum 01.02.2022 in Schweigen gehüllt und keine Informationen herausgegeben hat, hat der Verein sich selbst Informationen beschafft und Kriterien der Förderung sowohl beim Bundesamt als auch bei der Regierung der Oberpfalz (Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt) über die öffentlich zur Verfügung gestellten Unterlagen im Internet eingeholt. Da aber diese Aussagen sehr allgemein gehalten sind und der Verein davon ausgegangen ist, dass umweltbewusste Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neumarkt auf einem hohen Informationsstand sind und wissen, dass groß angelegte Steintreppen sich bestimmt nicht positiv für das Kleinklima im Stadtpark auswirken, haben wir guten Gewissens auf eine ausführliche Erläuterung verzichtet. Man muss ja auch nicht extra begründen, warum Sauerstoff wichtig ist für die Atmung.

Wenn der Stadtrat beschließen würde, die Planskizzen des Vereins bei den Förderstellen sozusagen als „Tekurplan“ einzureichen, wäre damit der Zuschuss nicht gefährdet. Gerade vom Bundesamt wurde signalisiert, dass für die Umsetzung des Projekts eine **breite Zustimmung** der Bevölkerung sehr wichtig wäre. Allein aus diesem Grund hätte die Verwaltung auf den Verein und auf die Wünsche der Bevölkerung eingehen sollen.

#### 4. Benennung von 3 Vertretungsberechtigten

Ok

#### 5. Erforderliche Unterschriften

Quorum erreicht, auch wenn nachgereichte Unterschriften nicht mehr gewertet wurden.

Unsere Anmerkung: Es wurden keine Unterschriften ohne Bezugnahme zum Text des Bürgerbegehrens abgegeben (außer vier Unterschriften auf der Rückseite einer Liste) und auch keine erkennbaren Mehrfach-Unterschriften, vor allem, weil letztere bereits vom Verein gestrichen worden waren.

## II. Materiell-rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

### 1. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

#### a) Eigener Wirkungskreis

Baumschutz ist grundsätzlich kein Ortsrecht, aber in dem Fall in Ordnung, also zulässig.

#### b) Keine Hindernisse nach Art.18a Abs.3 GO

Keine vorhanden

### 2. Materiell-rechtliche Zulässigkeit der einzelnen Fragestellungen

Wiederholung: Pläne nicht beigelegt. Deshalb: Verstoß gegen die Bestimmtheit der konkreten Fragestellung, deshalb materiell-rechtlich unzulässig.

Das wurde oben bereits widerlegt: Die Pläne des Freundeskreises waren stets einsehbar und vorhanden.

### Fazit:

Die Stadtverwaltung unterstellt ca. 2.400 Neumarkter wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern, dass sie offenbar eine Unterschrift geleistet haben, ohne zu wissen, was sie unterschreiben. Dagegen verwehren sich die Beauftragten des Bürgerbegehrens. Wir sind der festen Überzeugung, dass alle Unterzeichnenden bei klarem Verstand und voller Kenntnis der Pläne ihre Unterschrift geleistet haben.

Den Unterzeichnenden ging es darum, einen Bürgerentscheid herbeizuführen, bei dem die zukünftigen Stadtparkbesucher selbst entscheiden dürfen, welche Maßnahmen sie dort umgesetzt haben wollen. Die Unterschrift selbst sagt ja noch nicht einmal aus, für welche Pläne sich die Unterschreibenden entschieden haben. In jedem Bürgerbegehren steht: „Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage.....“

Ein Bürgerentscheid ist also tatsächlich eine der besten demokratischen Möglichkeiten der Mitbestimmung für alle Bürgerinnen und Bürger.

06.04.2022

Freundeskreis Stadtpark Neumarkt e.V.